

Leistungskonzept am Gymnasium Delbrück

Grundsätze der Leistungsbewertung

Das Leistungskonzept am Gymnasium Delbrück zielt auf die Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen, die ein lebenslanges Lernen und gesellschaftliche Mitgestaltung ermöglichen.

Für die Schülerinnen und Schüler sollen die Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen eine Hilfe für das weitere Lernen darstellen. Ein Leistungsstand soll daher vierteljährlich bekannt gegeben werden. Bei Bedarf führt jeder Lehrer/jede Lehrerin dazu ein Leistungsgespräch. Die Bekanntgabe wird im Klassenbuch/Kursheft vermerkt.

Kompetenzerwartungen und Kriterien für die Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern im Voraus transparent gemacht werden. Dies gilt für alle Beurteilungsbereiche, d.h. neben den schriftlichen Arbeiten auch für alle Bestandteile, die in die Bewertung der Sonstigen Mitarbeit einfließen. Es müssen vorher Kriterien genannt werden, die für die Notengebung ausschlaggebend sind. Im Klassenbuch/Kursheft wird die Bekanntgabe der Beurteilungskriterien zu Beginn des Halbjahres vermerkt.

Rechtlicher Rahmen

Die rechtlich verbindlichen Hinweise zur Leistungsbewertung sowie zu Verfahrensvorschriften sind im Schulgesetz §48(1)(2) dargestellt.

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:
 1. sehr gut (1) Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
 2. gut (2) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 3. befriedigend (3) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
 4. ausreichend (4) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
 5. mangelhaft (5) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
 6. ungenügend (6) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

- (6) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (7) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

in der APO–SI §6(1)(2)

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.
- (2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.
- (6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der No-

sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gymnasiale Oberstufe

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

- (1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.
- (2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.
- (3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§48 Abs. 5 SchulG).
- (5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

- (6) Bei einem Täuschungsversuch
- a. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - b. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c. kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

- (7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“

- (1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.
- (2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach und in den in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprachen je eine Klausur zu schreiben.
- (3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.
- (4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten
- (5) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.
- (6) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

- (1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.
- (2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

Bewertung von schriftlichen Arbeiten

Die Transparenz der Bewertung wird durch Formulierung eines Erwartungshorizontes gewährleistet. Die Organisation der Mitteilung des Erwartungshorizontes (schriftlich oder mündlich) wird in die individuelle Entscheidung des Kollegen gestellt.

Allgemeine Prinzipien der Leistungsbeurteilung

Die Lehrenden beobachten im Ganzen die individuellen Leistungen über einen längeren Zeitraum und lassen sie sich entwickeln, um auf dieser Grundlage ein Leistungsbild zu erhalten. Die Schülerinnen und Schüler werden gemäß ihrer individuellen Lern- und Denkfortschritte danach beurteilt, ob ihre Leistung einem für alle gültigen Maßstab (Standard) entspricht. Sollte sich abzeichnen, dass ein Schüler bzw. eine Schülerin die vorgegebenen Standards nicht erreichen kann, so werden Fördermaßnahmen eingeleitet. Die Diagnose der jeweiligen Schwächen wird – sofern der Fachlehrer dies für sinnvoll erachtet – in Lern- und Fördergutachten festgehalten, bzw. den Eltern mitgeteilt, um Absprachen über die jeweils passenden Fördermöglichkeiten zu treffen. Innerschulisch besteht z.B. die Möglichkeit, eine Lernpartnerschaft mit Schülern und Schülerinnen der höheren Jahrgangsstufen einzugehen. Die ggf. hierbei entstehenden Kosten tragen dabei die Eltern.

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben. Sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Grundlage der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern sind die erbrachten Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Mitarbeit“.

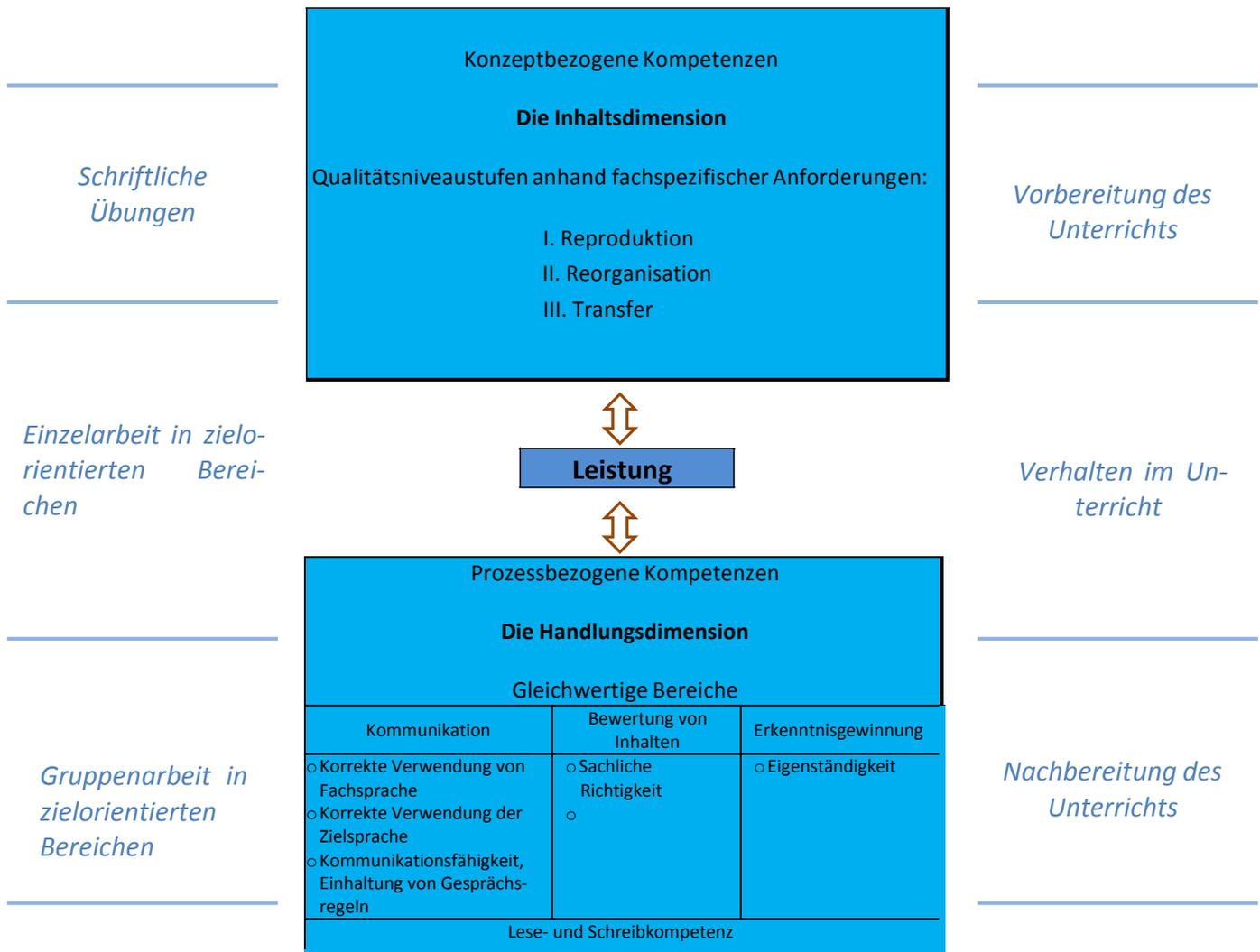
Grundlegende Aspekte für ein Leistungskonzept der sonstigen Mitarbeit am Gymnasium Delbrück

- Konkrete Festschreibung der im Unterricht verwendeten Medien und Lehrmittel
- Angaben von Zielen, Kompetenzen und Methoden in den Curricula von SI und SII
- Festlegung des IT-Einsatzes in den einzelnen Fächern
- Aufweis fächerübergreifender Unterrichtsbezüge
- Absprachen und Hinweise zu Lernerfolgskontrollen
- Hinweise zur Abstimmung in der Leistungsbewertung (konkrete Aussagen zu Kompetenz- und Leistungserwartungen und Bewertungskriterien)
- Transparenz in der Leistungsbewertung für Eltern und Schülerinnen und Schüler

Kooperation zur Gewährleistung einheitlicher Standards

Zur Gewährleistung der entsprechenden Leistungsanforderungen und Standards innerhalb der Schule finden permanent Absprachen zwischen den das Fach unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen statt. In diesem Rahmen erfolgt zudem regelmäßig ein Austausch und Abgleich von Klausuraufgaben/Klassenarbeiten sowie eine Besprechung der zugrunde liegenden Bewertungskriterien, um ein einheitliches Anforderungsprofil zu garantieren. Die entsprechenden inhaltlichen und methodischen Schwerpunkte sind im schulinternen Curriculum festgehalten.

Weitergehend legt das Leistungskonzept den Bewertungsrahmen der sonstigen Mitarbeit kriteriengeleitet fest und dient somit als Instrument zur individuellen Rückmeldung und Förderung. Der Anspruch unterliegt grundsätzlich einer altersabhängigen Progression und basiert auf den fachspezifischen Bildungsstandards. Die folgende Grafik dient der Illustration:



Kriterien der Bewertungsbereiche für sonstige Mitarbeit:

1. Verhalten im Unterricht
 Kriterien:
 - Kontinuität der Beiträge
 - Bezug der Beiträge auf den Unterrichts- und Gesprächszusammenhang
 - Qualitätsniveau der Beiträge innerhalb der Anforderungsbereiche
 - Konzentration und Aufmerksamkeit, aktives Zuhören
2. Einzelarbeit
 Kriterien:
 - Aufgaben- und Textverständnis
 - Selbstständigkeit
 - Konzentrationsfähigkeit
 - Kritikfähigkeit, Annahme von Hilfen

- Organisationsfähigkeit
3. Mitarbeit in Gruppen
Kriterien:
 - Die Schülerinnen und Schüler beachten die allgemein festgelegten und vermittelten Regeln für Gruppenarbeiten
 - Arbeitsintensität
 - Teamfähigkeit
 - Organisationsfähigkeit
 4. Nach- und Vorbereitung des Unterrichts
Kriterien:
 - Sorgfältige Erledigung der Hausaufgaben
 - Notieren von offenen Fragen bzw. von zusätzlichen Informationen
 - Vollständiges Unterrichtsmaterial
 5. Schriftliche Übungen
Kriterien:
 - Eindeutige und im Fachbereich abgestimmte Bewertungsschemata

Zielorientierte Bereiche – bewertbare Produkte und Prozesse:

1. Präsentation: Referat
Ziel:
Das Referat dient der zunehmend selbstständigen Erarbeitung, Vorbereitung und der Vermittlung von Inhalten einer altersangemessenen Komplexität
Kriterien:
 - Der/die Schüler/-in erstellt und hält das Referat nach den vorher für das jeweilige Fach vereinbarten bzw. vermittelten Regeln.
 - Sachliche Richtigkeit
 - Formale Darstellungsleistung
 - Adressatengerechte und nachvollziehbare Darstellungsleistung
 - Fähigkeit zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit Rückfragen
2. Präsentation: Kurzvortrag
Ziel:
Der Kurzvortrag dient der Darstellung von im Unterricht oder in Hausaufgaben erarbeiteten Ergebnissen zu begrenzten Aufgabenstellungen als Beitrag zum weiteren Unterrichtsprozess
Kriterien:
 - Vollständigkeit im Sinne der Aufgabenstellung
 - Adressatengerechte und nachvollziehbare Darstellungsleistung
3. Protokoll
Ziel:
Das Protokoll dient der Dokumentation des Erkenntnisweges, der Arbeitsschritte und des

Ergebnisses, so dass diese nachvollziehbar werden.

Kriterien:

- Der/die Schüler/-in erstellt das Protokoll nach den vorher für das jeweilige Fach vereinbarten bzw. vermittelten Regeln.
- Sachliche Richtigkeit
- Vollständige Aussagen zu Gegenständen und Verlauf
- Äußere Form

4. Mitschriften (Arbeitsmappe / Lerndokumentation/ ggf. auch Portfolio)

Ziel:

Mitschriften dienen der nachvollziehbaren und übersichtlichen Dokumentation der Unterrichtsinhalte und des individuellen Lernfortschritts.

Kriterien:

- Der/die Schüler/-in erstellt die Mitschrift nach den vorher für das jeweilige Fach vereinbarten bzw. vermittelten Regeln.
- Vollständigkeit
- Sachliche Richtigkeit
- Äußere Form
- Eigenständig verfasste Produkte mit geeigneter selbstständiger Bewertung und Korrektur

5. Praktische und kreative Arbeiten

Ziel:

Praktische und kreative Arbeiten dienen der Erarbeitung von Inhalten und Produkten durch Anwendung von fachspezifischen Techniken und Abläufen.

Kriterien:

- Kreativität und Originalität
- Engagement
- Technik- und Methodenkompetenz
- Sachgerechter und sorgfältiger Umgang mit Materialien
- Reflexionsvermögen
- Selbstständigkeit
- Dokumentation und Präsentation

Wegen der besonderen Bedeutung der „Sonstigen Mitarbeit“ für die Bildung der Zeugnisnote sind der Lerngruppe die Kriterien für die Bewertung zu Beginn des Schuljahres mitzuteilen. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird regelmäßig über seinen **Leistungsstand** im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ informiert.